

Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz

Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung – Teil 10

Dr. Justus Achelis, DIBt*

Der Bund hat auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 2, des § 4, jeweils in Verbindung mit § 5, sowie des § 5a Satz 1 und 2 des Energieeinsparungsgesetzes die "Verordnung über energieeinsparenden Wärmeschutz und energieeinsparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV)" erlassen (BGBl. I 2007, S. 1519 ff).

Die Energieeinsparverordnung ist am 01.10.2007 in Kraft getreten.

Um im Vollzug eine möglichst einheitliche Anwendung der Energieeinsparverordnung zu ermöglichen, hat die Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die in den Ländern eingehenden Anfragen mit allgemeinem Interesse beantworten soll.

Die Entwürfe der Arbeitsgruppe werden dann in den Sitzungen der Fachkommission beraten.

Die Arbeitsgruppe wurde unter Beteiligung von Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie des DIBt eingerichtet.

Die nachfolgend abgedruckten Anfragen und deren Antworten sind am 27.05.2009 in der wiedergegebenen Form beschlossen worden:

- Auslegung zu § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. 2.1.3 und 2.3.2 EnEV 2007
- Auslegung zu § 16 Abs. 3 EnEV 2007
- Auslegung zu § 9 i. V. m. Anlage 3 EnEV 2007
- Auslegung zu § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 1.1.1, 2.1.1 bis 2.1.3

Auslegung

zu § 4 Absatz 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 2.1.3 und 2.3.2 EnEV 2007

Individuelle Nutzungen und Nutzungsrandbedingungen für Nichtwohngebäude

Frage:

Dürfen der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Nichtwohngebäudes eigene, individuell entwickelte Nutzungen zugrunde gelegt werden? Dürfen die Nutzungsrandbedingungen der DIN V 18599 Teil 10 (2007-02) Tabellen 4 bis 6 verändert werden?

Antwort:

1. Ausgangslage

Die EnEV 2007 und die EnEV 2009 unterteilen die vielfältigen möglichen Nutzungsarten von Nichtwohngebäuden für Zwecke der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs in unterschiedliche Nutzungen (DIN V 18599-10 Tabelle 4). Diesen Nutzungen werden jeweils gemeinsame (Tabelle 5) und spezielle (Tabellen 4 und 6) Nutzungsrandbedingungen zugeordnet. Im Folgenden werden die Nutzungen auch als „Katalognutzungen“ bezeichnet.

Wird der Jahres-Primärenergiebedarf eines konkreten Nichtwohngebäudes berechnet, ist das Gebäude einer oder ggf. - im Rahmen der Zonierung - mehreren der Nutzungen zuzuordnen. Die jeweils der Nutzung zugeordneten Nutzungsrandbedingungen dürfen vom Anwender im Einzelfall grundsätzlich nicht abgewandelt werden. Dies ergibt sich aus der Bestimmung in Anlage 2 Nr. 2.1.3 Satz 1 EnEV 2007¹. Diese Vorgabe des Verordnungsgebers verdrängt die Öffnungsklausel zugunsten individueller Nutzungsrandbedingungen im technischen Regelwerk (siehe DIN V 18599-10 Abschnitt 6, erster Absatz sowie Überschrift zu Tabelle 4 „Richtwerte“).

2. Abweichende Nutzungen und Nutzungsrandbedingungen

Es sind Gebäudenutzungen denkbar, die entweder keiner typisierten Nutzung zugeordnet werden können oder die zwar einer bestimmten Nutzung zuzuordnen sind, deren konkrete „Betriebsbedingungen“ aber von den typisierten Nutzungsrandbedingungen der o. g. Tabellen abweichen. Hier sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Abweichende Nutzungen

Für den Fall einer von Tabelle 4 abweichenden Nutzung lässt Anlage 2 Nr. 2.3.2 EnEV 2007² zu Vorgehensweisen zu:

- Satz 1: Verwendung des Nutzungsprofils Nr. 17 in DIN V 18599-10:2007-02 Tabelle 4 oder
- Satz 2: individuelle Bestimmung eines Nutzungsprofils „auf der Grundlage der DIN V 18599-10:2007-02 unter Anwendung gesicherten allgemeinen Wissensstandes“.

¹

Inhaltsgleich ist Anlage 2 Nr. 2.1.2 Satz 1 EnEV 2009.

²

Inhaltsgleich mit Anlage 2 Nr. 2.2.2 EnEV 2009.

Satz 1 beschränkt sich nach seinem Wortlaut auf eine abweichende *Nutzung*. Ein Recht zur Abwandlung der typisierten *Nutzungsrandbedingungen* für die Nutzung 17 sieht die Bestimmung nicht vor. Wer diese Alternative anwendet, muss die vorgegebenen Nutzungsrandbedingungen verwenden.

Die durch Satz 2 eröffnete Möglichkeit, eine individuelle Nutzung zu entwerfen, schließt grundsätzlich auch die Entwicklung individueller Nutzungsrandbedingungen ein. Satz 2 ist nicht anwendbar, wenn die konkrete Nutzung einer der Nutzungen der Tabelle 4 zugeordnet werden kann (und damit auch muss).

Satz 1 ist nach seinem Standort in Anlage 2 EnEV 2007 jedenfalls in Fällen der Zonierung anzuwenden. Die Bestimmung hat aber allgemeine Bedeutung über den Fall der Zonierung hinaus. Sie gilt allgemein auch in Fällen, in denen eine Zonierung nicht in Betracht kommt. Der Wortlaut des Satzes 2 enthält dementsprechend auch keinen Anhaltspunkt für eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Zonierungsfälle.

b) Abweichende Nutzungsrandbedingungen

Im Zusammenhang mit einer Katalognutzung kann der EnEV 2007 keine Erlaubnis zur Verwendung spezieller Nutzungsrandbedingungen, die von den typisierten Nutzungsrandbedingungen der genannten technischen Regel abweichen, entnommen werden.³ Eine individuelle Abwandlung von Nutzungsrandbedingungen für eine Katalognutzung ist damit grundsätzlich unzulässig.

3. Vorgehen in Fällen einer abweichenden Nutzung

Bei Anwendung des Satzes 2 der Anlage 2 Nr. 2.3.2 EnEV 2007 (oben 2a.) gilt Folgendes:

Die Angaben für Nutzungsrandbedingungen in Tabelle 4 der DIN V 18599-10:2007-02 beruhen auf den jeweils zugehörigen Nutzungsprofilen in Anhang A dieses Normteils. Die Herleitung der Angaben in Tabelle 4 kann damit transparent nachvollzogen werden. Soll bei einer Berechnung eine individuelle Nutzung zugrunde gelegt werden, ist diese analog dazu herzuleiten. Es ist vor allem zu beachten, dass es sich bei den einzelnen Randbedingungen nicht um die aus anderen technischen Regeln bekannten Grundlagen für die Bemessung der verwendeten Anlagentechnik (z. B. Heiz- oder Kühllasten), sondern um jeweils mittlere, bei der Nutzung regelmäßig zu erwartende Betriebsbedingungen handelt.

Unabhängig von der statischen Verweisung der EnEV auf die Ausgabe 2007-02 der DIN V 18599-10 kann davon ausgegangen werden, dass neue Nutzungsprofile „auf der Grundlage der DIN V 18599-10:2007-02 unter Anwendung gesicherten allgemeinen Wissensstandes“ entwickelt wurden und ihre Anwendung in Einzelfällen im öffentlich-rechtlichen Bereich somit zulässig ist, wenn das Nutzungsprofil unter Berücksichtigung des (noch nicht veröffentlichten) neuen „Teil 100“ der DIN V 18599 erarbeitet worden ist und soweit die in Anlage 2 Nr. 2.3.2 EnEV 2007⁴ dargestellten Bedingungen vorliegen. In „Teil 100“ werden Profile aus dem Gewerbe- und dem Gesundheitsbereich behandelt, die im Rahmen eines vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung beauftragten Forschungsprojektes in Einklang mit DIN V 18599-10:2007-02 entwickelt wurden.

³

Die EnEV 2009 enthält einen einzigen neuen Tatbestand (Anlage 2 Nr. 2.1.3), bei dem nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung ausnahmsweise eine Anpassung der in DIN V 18599-10:2007-02 vorgegebenen Nutzungsrandbedingungen zulässig sein wird: Für die Nutzungen 6 und 7 (Einzelhandel/Kaufhaus) darf die im Einzelfall tatsächlich auszuführende Beleuchtungsstärke in den Berechnungen angesetzt werden.

⁴

Inhaltsgleich mit Anlage 2 Nr. 2.2.2 EnEV 2009.

Auslegung zu § 16 Abs. 3 EnEV 2007 (Aushang von Energieausweisen)

Frage:

Für ein bestehendes Verwaltungsgebäude mit mehr als 1000 m² Nutzfläche wurde 2005 der Bauantrag gestellt. Da in dem Gebäude öffentliche Dienstleistungen für eine große Anzahl von Menschen erbracht werden, hat der Eigentümer ab 1. Juli 2009 an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle den Energieausweis auszuhängen. Auf welcher Grundlage sind die Nachweise zu führen? Welcher Energieausweis darf in diesem Fall zum Aushang verwendet werden?

Antwort:

1. Auf die Errichtung von Gebäuden, für die vor dem 1. Oktober 2007 der Bauantrag gestellt wurde, ist gemäß § 28 Abs. 3 EnEV 2007 die Energieeinsparverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3146) anzuwenden, d.h. die Berechnung der energetischen Kennwerte, z. B. des Jahres-Primärenergiebedarfs, erfolgt insbesondere auf Grundlage der Normen DIN V 4108-6:2003-06 und DIN V 4701-10:2003-08.
2. Die Übergangsvorschriften nach § 29 Abs. 3 EnEV 2007 sehen vor, dass z. B. Energiebedarfsausweise nach EnEV 2004 als Energieausweise im Sinne des § 16 Abs. 3 EnEV 2007 gelten, sofern der Tag der Ausstellung weniger als zehn Jahre zurückliegt. Ist in einem Gebäude, für das vor dem 1. Oktober 2007 der Bauantrag gestellt wurde, ein Energieausweis auszuhängen, so ist hierfür der Ausweis entsprechend der zugrunde liegenden Rechtsvorschrift (z. B. Energiebedarfsausweis nach EnEV 2004 i. V. mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 EnEV 2004) zu verwenden.
3. Berechnungsergebnisse nach früherem Recht, z. B. nach EnEV 2004, lediglich in ein Ausweismuster nach EnEV 2007 zu übertragen, ist nicht zulässig. Sofern der Eigentümer ein Ausweismuster nach EnEV 2007 aushängen möchte, wäre hierfür zusätzlich ein Nachweis auf Grundlage der in EnEV 2007 festgelegten Berechnungsvorschriften (DIN V 18599) zu führen.

Auslegung zu § 9 i. V. m. Anlage 3 EnEV 2007 (Umnutzung und Umbau von Gebäuden)

Frage:

Welche Anforderungen stellt die EnEV an Gebäude, deren Nutzung geändert wird? Ist bei einer Umnutzung § 9 Abs. 1 EnEV 2007⁵ („140-Prozent-Regel“) bzw. Abs. 3⁶ („Bauteilverfahren“) oder Abs. 6⁷ (Neubaustandard) anzuwenden?

Antwort:

1. In der Energieeinsparverordnung sind die (bauliche) Änderung und die Nutzungsänderung ohne bauliche Maßnahmen zu unterscheiden. An eine reine Nutzungsänderung, also eine Umnutzung eines Gebäudes ohne Erweiterung oder Ausbau zusätzlicher beheizter oder gekühlter Räume und ohne Veränderung von Außenbauteilen, stellt die EnEV keine (neuen) Anforderungen.
2. Werden Außenbauteile verändert, so darf dies nach § 11 EnEV generell nicht zu einer Verschlechterung der energetischen Qualität des Gebäudes führen. Umfasst die Umnutzung einen Umbau mit in Anlage 3 Nr. 1 bis 6 EnEV beschriebenen Veränderungen an Außenbauteilen, der über den in § 9 Abs. 4 EnEV⁸ definierten Umfang („Bagatellgrenzen“) hinausgeht, so sind die Änderungen so auszuführen, dass (alternativ)
 - entweder nach § 9 Abs. 1 EnEV¹ bei Wohngebäuden (die jeweiligen Höchstwerte des Jahres-Primärenergiebedarfs und des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach § 3 Abs. 1 bzw. bei Nichtwohngebäuden insgesamt der Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 4 Abs. 1 und der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Höchstwert des Transmissionswärmetransferkoeffizienten nach § 4 Abs. 2 um nicht mehr als 40 vom Hundert überschritten werden
 - oder nach § 9 Abs. 3 EnEV² die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile eingehalten werden.
3. Auch wenn mit dem Umbau die beheizte oder gekühlte Fläche zusammenhängend um mindestens 15 und höchstens 50 Quadratmeter erweitert wird, reicht nach § 9 Abs. 5 EnEV⁹ die Einhaltung der in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten für die betroffenen Außenbauteile aus.
4. Erst wenn die hinzukommende beheizte oder gekühlte Fläche zusammenhängend größer als 50 Quadratmeter ist, muss dieser hinzukommende Gebäudeteil (nicht aber der Teil mit bisher schon beheizten oder gekühlten Flächen) nach § 9 Abs. 6 Satz 1 EnEV³ die Anforderungen an einen Neubau nach § 3 EnEV (Wohngebäude) bzw. § 4 EnEV (Nichtwohngebäude) erfüllen, wenn nicht die Ausnahme des § 9 Abs. 6 Satz 2 EnEV 2007¹⁰ eingreift.

⁵ künftig § 9 Abs. 1 Satz 2 EnEV 2009.

⁶ künftig § 9 Abs. 1 Satz 1 EnEV 2009.

⁷ künftig § 9 Abs. 5 EnEV 2009.

⁸ künftig § 9 Abs. 3 EnEV 2009.

⁹ künftig § 9 Abs. 4 EnEV 2009.

¹⁰ Entfällt mit Inkrafttreten der EnEV 2009.

Auslegung zu § 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1.1.1, 2.1.1 bis 2.1.3 EnEV 2007

Frage:

Unter welchen Voraussetzungen können für Berechnungen nach der Energieeinsparverordnung in Zonen eines Nichtwohngebäudes niedrige Innentemperaturen, unter welchen Voraussetzungen normale Innentemperaturen zugrunde gelegt werden? Wie sind in dieser Hinsicht die Zonen Nr. 6 und 7 (Einzelhandel/Kaufhaus) zu behandeln?

Antwort:

1. Die EnEV 2007 verweist in Anlage 2 für die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs (Nummer 2.1.1) und des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmetransferkoeffizienten (Nummer 2.1.2) von Nichtwohngebäuden auf die Nutzungsrandbedingungen nach den Tabellen 4 bis 8 in DIN V 18599-10:2007-02 (Nummer 2.1.3). Dort sind nach Tabelle 5 alternativ als „Soll-Innentemperaturen im Heizfall“ angegeben:
 - 21 °C als Regelfall („normale Innentemperaturen“) und
 - 17 °C für Nutzungen mit Soll-Temperaturen im Heizfall von weniger als 19 °C („niedrige Innentemperaturen“).Zu den Nutzungsprofilen nach Tabelle 4 wird in Tabelle 5 jedoch kein fester Zusammenhang hergestellt, womit prinzipiell jede Kombination zulässig ist.
2. Während nach der Wärmeschutzverordnung niedrige Innentemperaturen lediglich bei bestimmten Betriebsgebäuden zugrunde gelegt werden durften, fasste die Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 („EnEV 2002“) den Begriff der Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen erheblich weiter. Die DIN V 18599 führt diese Sichtweise im Teil 10 – bezogen auf Nutzungsprofile von Gebäudezonen – sinngemäß fort.
3. Anhaltspunkte, wie nach Energieeinsparverordnung 2002 und 2004 der Begriff der „Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen“ verstanden werden konnte, können aus der Begründung der Bundesregierung¹¹ zur Definition dieses Begriffs abgeleitet werden: *„Auch die Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen werden durch ein konkretes Beheizungsniveau definiert. Damit wird diese Gebäudegruppe, die nach der Wärmeschutzverordnung ausschließlich Betriebsgebäude umfasst, um einige Fälle erweitert, die bislang den Gebäuden mit normalen Innentemperaturen zugeordnet waren, in der Praxis aber auf deutlich weniger als 19 °C beheizt werden (z. B. bestimmte Verkaufsstätten, deren Warensortiment wie etwa verderbliche Waren einen Betrieb mit niedriger Innentemperatur erfordert oder nahelegt). Diese Öffnung soll die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots des § 5 EnEG bei solchen Gebäudenutzungen gewährleisten.“.*

¹¹

Begründung zur Regierungsvorlage der EnEV 2002, Bundesrats-Drucksache 194/01 Seite 48

4. Bei der EnEV 2007 muss hinsichtlich der wirtschaftlichen Bewertung der Nutzungsrandbedingungen bei Nichtwohngebäuden von einer zur EnEV 2002/2004 konsistenten Sichtweise ausgegangen werden. Somit sind über die in DIN V 18599-10:2007-02, Tabelle 5 – nur beispielhaft – aufgeführten typischen Zonen von Betriebsgebäuden („Werkstatt, Lager“) hinaus auch weitere Fälle möglich, in denen eine „Soll-Innentemperatur im Heizfall“ von 17 °C angenommen werden kann. Darunter fallen regelmäßig auch die in der Begründung zur EnEV 2002 – ebenfalls beispielhaft – genannten Fälle von Verkaufsstätten.
5. Generell bedarf jedoch die Annahme einer vom Regelfall „21°C“ abweichenden Innentemperatur (17 °C) im Einzelfall einer Begründung anhand der jeweiligen Nutzungspraxis. Im Falle eines Nachweises für ein zu errichtendes Gebäude kann dazu z. B. auf Erkenntnisse bei vergleichbar genutzten Gebäuden verwiesen werden, im Falle von Berechnungen zur Ausstellung eines Energieausweises auf die Betriebsweise des betroffenen Gebäudes selbst.
6. Die Annahmen zur „Soll-Innentemperatur Im Heizfall“ gelten zonenweise. Zudem sind sie gemäß Anlage 2 Nr. 1.1.1 auch auf die jeweiligen Zonen des Referenzgebäudes in gleicher Weise anzuwenden.